



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Mittwoch, 6. Mai

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen 360

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Hygienevorschriften im Hinblick auf soziale Kontakte zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreis Aurich 365

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen 367

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung des touristischen Verkehrs zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich 369

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der Grundstücke und Gebäude von
 - Krankenhäusern
 - teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,
 - in Einrichtungen, in denen über Tag und/oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
 - Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 bis 4 NuWG¹

- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen und
- Rehabilitations-, Kur- und ähnlichen Einrichtungen
- wird für Besucherinnen und Besucher mit sofortiger Wirkung untersagt.

Ebenfalls zu schließen sind für Patienten und Besucher zugängliche Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind verboten

2. Von den Besuchsverboten gelten folgenden Ausnahmen:

Krankenhäuser, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen:

Ausgenommen sind Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen, durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und durch enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten.

Die Leitung kann zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger und Urkundspersonen sowie für Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, Ausnahmen zulassen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des NuWG

Ausgenommen vom Besuchsverbot sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die Leitung kann zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger und Urkundspersonen sowie für Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, Ausnahmen zulassen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot zulassen, wenn die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage eines Hygienekonzepts nachweist, dass ein geschützter Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern sichergestellt ist. Die anschließende Entscheidung, ob im Einzelfall ein Besuch zugelassen werden kann, liegt bei der Einrichtungsleitung.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG und ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen

Ausgenommen sind Besuche durch nahestehende Personen bei palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche und Urkundspersonen zugelassen werden.

Zutritt zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen

aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

3. Für alle unter Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgeführten Einrichtungen gilt:

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen sowie die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopäde/ Logopädin, Diätassistent/ -in) sind von dem Besuchs- bzw. Betretungsverbot ausgenommen. Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt. Weitere Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung zugelassen werden, insbesondere bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten. Zur Hilfestellung kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

4. Das Verlassen der Grundstücke und Gebäude von

- Krankenhäusern,
- teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,
- in Einrichtungen, in denen über Tag und/oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
- Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 bis 4 NuWG,
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen und
- Rehabilitations-, Kur- und ähnlichen Einrichtungen

ist Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner untersagt.

Der Landkreis Aurich kann Ausnahmen vom Verbot zulassen, wenn die Leitung der Einrichtungen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes nachweist, dass durch das Verlassen der Einrichtungen das Gebot der Kontaktminimierung nicht gefährdet wird, die Mindestabstände jederzeit eingehalten und die Hygienevorschriften beachtet werden, z.B. durch eine Begleitperson. Die anschließende Entscheidung, ob im Einzelfall ein Verlassen zugelassen werden kann, liegt bei der Einrichtungsleitung.

5. Das Pflegepersonal einer Station ist im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen sind zu vermeiden.

Die Übergabezeiträume zwischen den eingesetzten Schichten einer Station sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Dabei ist eine rein schriftliche Übergabe der Informationen ohne persönlichen Kontakt zu priorisieren.

6. Eine Zuwiderhandlung ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar und stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

7. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar und gültig bis einschließlich 24. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Seit Anfang des Jahres ist eine dynamische Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, sowohl weltweit als auch in Deutschland sowie im Landkreis Aurich zu konstatieren, sodass auch die WHO am 11.03.2020 den COVID-19-Ausbruch offiziell zu einer Pandemie erklärt hat.

Durch den Übertragungsweg des Coronavirus z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts nimmt dabei die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen exorbitant zu. Damit gehören die Patienten und Bewohner der o. g. Einrichtungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen, die es in besonderem Maße aufgrund eines möglichen schwerwiegenden Krankheitsverlaufes zu schützen gilt.

Mit dem Ziel, die Übertragung des Coronavirus auf Patienten und Bewohner der o. g. Einrichtungen zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen, hat der Landkreis Aurich als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zuletzt durch den Erlass der Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 für die o. g. Einrichtungen eine Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen verfügt. Die Allgemeinverfügung wurde bis zum 06.05.2020 befristet. Um den Schutz der Patienten und Bewohner der o. g. Einrichtungen auch weiterhin gewährleisten zu können, wird die Allgemeinverfügung hiermit entsprechend verlängert.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ist auch unter Berücksichtigung des § 11 S. 1 der Niedersächsischen Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 im Interesse des Gesundheitsschutzes der o. g. vulnerablen Personengruppe zwingend erforderlich.

Nach der Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz¹ trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere für den Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sind auch verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und angemessen.

Ziel ist es weiterhin, die Übertragung des Coronavirus auf Patienten und Bewohner der o. g. Einrichtungen zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch zwingend erforderlich, um auch das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten

für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten und Bewohner der o. g. Einrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt. Die Verlängerung erfolgt dabei insbesondere vor dem Hintergrund, der weiterhin steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aurich. So wurden im Landkreis Aurich zum Stichtag des 17.04.2020 insgesamt 80 Personen positiv auf das Coronavirus getestet. Zudem sind vier Personen an den Folgen des Virus verstorben. Zum Stichtag des 06.05.2020 sind weitere 23 Personen, d.h. nunmehr 103 Personen, positiv auf das Coronavirus getestet worden und infolgedessen sechs Personen verstorben. Darüber hinaus erfolgt die Verlängerung der Allgemeinverfügung mit Blick auf die auf Landesebene vorgenommenen Lockerungen, die u.a. weitere Öffnungen des Einzelhandels sowie der Schulen beinhalten, die sich möglicherweise auf das Infektionsgeschehen im Landkreis Aurich auswirken werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Die Allgemeinverfügung ist daher bis zum 24.05.2020 befristet, um auch die Auswirkungen der in Niedersachsen beabsichtigten weiteren Lockerungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der angeordneten Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Verhältnismäßigkeit.

Die angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 10/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich
zu Hygienevorschriften im Hinblick auf soziale Kontakte zum Schutz der Bevölkerung vor
Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreis Aurich**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Betriebe und Einrichtungen, die nach der o.g. Verordnung geöffnet haben dürfen, haben Folgendes sicherzustellen:
 - Alle Personen mit direktem Kundenkontakt (bspw. Kassentätigkeit) haben Einmalhandschuhe zu benutzen, welche regelmäßig, mindestens alle zwei Stunden, gewechselt werden.
 - Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie soweit möglich Desinfektionsmittel) vorgehalten werden. Weiterhin sind Personen in den o.g. Betrieben und Einrichtungen aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene zu informieren.
 - Es ist darauf hinzuwirken, dass Zahlvorgänge kontaktlos per App oder per Kartenzahlung erfolgen. Bargeldzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Es besteht eine erhöhte Desinfektionspflicht im Bereich des permanenten Kundenverkehrs (Laufkundschaft) für alle Griffe von Warentrennern, Einkaufswagen, Touchscreens von Waagen und anderen Geräten, Kundentoiletten, Türklinken und Handläufen. Diese sind mindestens alle zwei Stunden zu reinigen und zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss „bedingt viruzid“, „viruzid“ oder „viruzid+“ wirksam sein.
 - Um Warteschlangen zu vermeiden, sollen so viele Kassen, Schalter, Servicestationen und ähnliche Einrichtungen wie möglich geöffnet werden.
 - Wo es möglich ist, ist das Aufstellen von Handdesinfektionsspendern an den Ein- und Ausgängen der Einrichtung sicherzustellen.
 - Im Lebensmitteleinzelhandel dürfen nur Kunden die Verkaufsfläche betreten, die einen Einkaufswagen, Einkaufskorb oder ein ähnliches Behältnis benutzen.
2. Im Übrigen gilt die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020, in der aktuell gültigen Fassung.
3. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Hygienevorschriften im Hinblick auf soziale Kontakte und bei Unterbringung aus gewerblichen Gründen angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 24. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten, zu durchbrechen und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die geöffneten Betriebe und Einrichtungen zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung und der weiterhin stetig steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aurich sind die getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und angemessen.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 24.05.2020 befristet. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Hygienevorschriften im Hinblick auf soziale Kontakte und bei Unterbringung aus gewerblichen Gründen angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Nds. GVBl. Nr. 10/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich
über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) wird untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, lediglich die Aufnahme von externen Tagespflegegästen untersagt.
3. Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in Kleingruppen, die auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Diese Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. Kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Künftig dürfen zudem im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

- Für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
- Die einer ärztlich verordneten Behandlungsstufe bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 24. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen“ vom 31.03.2020 sowie die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich für Reiserückkehrer aus dem Ausland zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 18.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem

neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Solitäre Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) sowie Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personal und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass solitäre Tagespflegeeinrichtungen weiterhin geschlossen bleiben. Abweichend hiervon wird es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, zu untersagen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es weiterhin, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die getroffenen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 24. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung haben.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen“ vom 31.03.2020 sowie die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich für Reiserückkehrer aus dem Ausland zur Beschränkung des Besuchs von

Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 18.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat

Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 10/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung des touristischen Verkehrs zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen für Wohnmobile und für Gespanne mit Wohnwagen ist bis einschließlich 10.05.2020 untersagt.

Zu den tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen zählen alle privaten Parkflächen, insbesondere Supermarktparkflächen, Parkflächen öffentlicher Einrichtungen, Parkflächen von Banken und Sparkassen, Parkflächen von Tankstellen, Parkflächen von Autohäusern und Werkstätten, Parkflächen von Schwimmbädern sowie Parkflächen für touristische Zwecke o. ä.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt ausschließlich das Abstellen des Fahrzeugs bzw. des Gespanns zur Durchführung eines Tank- und Bezahlvorgangs dar. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Aurich haben.

2. Die zu erlassende Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
4. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sind auch verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und angemessen.

Nach § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.04.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, ist es Betreiberinnen und Betreibern u.a. von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen, die vorrangig durch Wohnmobile und für Gespanne mit Wohnwagen für Übernachtungen aufgesucht werden, untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Damit soll der touristische Verkehr zunächst befristet bis zum 10.05.2020 niedersachsenweit weiterhin eingeschränkt bleiben. Lockerungen des touristischen Verkehrs sind insoweit nach dem Stufenplan des Landes Niedersachsen erst ab dem 11.05.2020 schrittweise beabsichtigt.

Insofern bestünde die Gefahr, dass sich im Landkreis Aurich, insbesondere an den Ortsrandlagen, im Stadtgebiet oder an der Nordseeküste eine größere Anzahl von Wohnmobilen und Wohnwagengespannen einfindet, die öffentliche und gegebenenfalls auch tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen zu touristischen Zwecken nutzen. Denn beim Landkreis Aurich handelt es sich um eine stark frequentierte Tourismusregion mit 4.246.281 Mio. Übernachtungen allein im Jahr 2018. Anders als andere Regionen in Niedersachsen verfügt der Landkreis Aurich über eine unmittelbare Küstennähe. Der Landkreis Aurich umfasst dabei die drei Nordsee-Inseln Norderney, Baltrum und Juist. Bei der touristischen Nutzung, d.h. der Installation des Wohnmobils oder des Wohnwagens, auch zum Zwecke der Übernachtung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer größeren Anzahl von Kontakten zu anderen Wohnmobilbesitzern kommt. Denn durch den Übertragungsweg von SARS-Co-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Es besteht dabei die erhöhte Gefahr, dass bei möglichen Infektionen eine Rückverfolgung von Anwesenden aus verschiedenen Regionen des Bundesgebietes unmöglich wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geografischen Nähe insbesondere Personen aus besonders vom Coronavirus betroffenen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen im Landkreis Aurich ihren Urlaub verbringen.

Darüber hinaus ist die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet.⁶ Um eine Überlastung der bestehenden medizinischen Infrastruktur, insbesondere auch auf den Inseln, zu vermeiden, ist es daher zwingend erforderlich, den Aufenthalt derer, die nicht mit Hauptwohnsitz im Landkreis Aurich gemeldet sind, sondern mit einem Wohnmobil oder Wohnwagengespann anreisen wollen, weiterhin zu verhindern. Denn die

angereisten Personen wären im Ernstfall auf medizinische Kapazitäten angewiesen, die für sie nicht geplant sind und welche der großen Zahl der vor Ort erkrankten Personen aufgrund der möglicherweise notwendigen (intensiv-) medizinischen Behandlung nicht mehr gewachsen wären.

Mithin ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, die Geschwindigkeit von Neuinfektionen zu reduzieren, sodass zu berücksichtigen ist, dass sich mit jeder weiteren Person, die sich gegenwärtig im touristisch stark frequentierten Gebiet des Landkreises Aurich aufhält, die Gefahr einer beschleunigten Verbreitung des Coronavirus aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges erhöht. Diese Maßnahmen tragen daher auch in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus unbedingt erforderlich ist. Diese Allgemeinverfügung gilt daher befristet bis einschließlich zum 10.05.2020. Insbesondere mit Blick auf die vom Land Niedersachsen vorgenommen Lockerungen erfolgt eine laufende Überprüfung der weiteren Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltenen Anordnungen ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Nds. GVBl. Nr. 10/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

⁶ VG Oldenburg, Beschluss vom 08.04.2020, Az.: 7 B 859/20

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.